

Satzung der Computersenioren Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Computersenioren Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.“ und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83646 Bad Tölz
3. Der Verein ist nicht gemeinnützig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, dass seine Mitglieder anderen Senioren/Seniorinnen bei der Behebung von Problemen mit IT-Geräten wie z.B. PC, Laptop, Tablet und Smartphone behilflich sind.
2. Der Verein verkauft weder Hardware noch Software. Reparaturen der Hardware an den o.g. Geräten werden ebenfalls nicht vorgenommen.
3. Der Verein ist nicht verpflichtet Aufträge anzunehmen. Jeder Auftrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Instruktoren/Instruktorinnen und Personen, welche zur Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, wie z. B. die Koordination der Einsätze.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um als Mitglied aufgenommen werden zu können, muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden.

§ 5 Gebühren und Beiträge

1. Es werden keine Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Für die Hilfe gemäß § 2, Abs. 1., kann der Verein eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung der Computersenioren Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ist stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 40% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Mitteilung oder per Email an alle Mitglieder an deren letzte bekannte Adresse oder letzte bekannte Emailadresse mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Wurde die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung per Handzeichen ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
5. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung der Computersenioren Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zulässig.
Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Schäden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann die Auflösung des Vereins schriftlich mit der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag und beruft ggf. unter Einhaltung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen (nach Abzug aller anfallenden Kosten) den Mitgliedern zu gleichen Anteilen zu.

Diese Satzung wurde am 19.03.2015 errichtet.